

**Coronamassnahmen des Bundes per 6. Dezember 2021,  
gültig voraussichtlich bis 24. Januar 2022**

**Umsetzung in unserer Gemeinde**

***Gottesdienste***

**Der Kirchenrat empfiehlt, Gottesdienste wenn immer möglich nicht der Zertifikatspflicht zu unterstellen, damit ihr grundsätzliches Merkmal, nämlich allen Menschen offen zu stehen, erhalten bleibt.**

Ab 13. September sind Gottesdienste mit mehr als 50 Teilnehmenden zertifikatspflichtig. Kirchgemeinden haben im Voraus festzulegen und zu kommunizieren, ob der angekündigte Gottesdienst unter die Zertifikatspflicht fällt oder nicht. Aus Gründen der Praktikabilität kann nicht vor Ort in einen anderen Modus gewechselt werden. Es ist jedoch aus grundrechtlichen Überlegungen nicht zulässig, Gottesdienste *generell* als zertifikatspflichtig zu deklarieren (v.a., wenn weniger als 50 Personen erwartet werden). Hingegen ist es möglich – beispielsweise im Blick auf den Betttag –, den Gottesdienst unter die Zertifikatspflicht zu stellen, wenn mit mehr als 50 Teilnehmenden gerechnet werden darf.

Bei Gottesdiensten, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, ist keine Zertifikatspflicht erlaubt:

*Für Gottesdienste und Kasualien **ohne Zertifikatspflicht** gilt:*

- Generell max. 50 Personen (inkl. Kinder und Mitwirkende, exkl. Sigrüst), in unserer Kirche gilt: **unten 40 Personen, auf der Empore 10**. Es muss **mindestens 1 freier Stuhl** (nach hinten gekehrt) zwischen den Sitzplätzen sein, ausgenommen sind Paare/Familien. **Die Sitzordnung wird vor jedem Gottesdienst von den Sigrüsten kontrolliert.**
- Auf eine Anmeldung wird verzichtet.
- Es gilt die **Maskenpflicht**, auch für Kinder ab der 4. Klasse.  
Ausnahmen: jüngere Kinder und Mitwirkende (Pfarrperson, Lektorin), sofern das Tragen der Maske für die Handlung nicht möglich ist. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zur Gemeinde zu achten.
- Es sind die **Kontakt Daten aufzunehmen**: Name, Vorname, Tel. Nr, Postleitzahl. Bei Familien oder Besuchergruppen reicht ein Eintrag, mit Angabe der Anzahl Personen.
- Vermeiden von Körperkontakt während der Liturgie (z.B. kein Friedensgruss).
- Taufe: möglichst auf Körperkontakt mit Täufling/Tauffamilie verzichten.
- Abendmahl: Brot in Stücke geschnitten, austeilen mit Patisserie-Zange, Traubensaft in abgedeckten Einzelbechern. Hände vor dem Austeilen desinfizieren.
- Gesang ist mit Maske erlaubt.
- Chöre sind im Innenraum erlaubt, in unserer Kirche wegen der Grösse aber nicht vorteilhaft.
- Die Verwendung von Gesangbüchern ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass sie nach der Verwendung gereinigt werden. In unserer Kirche gilt: benutzte Bücher nach unten, damit die Zeit von 72 Std. sicher eingehalten werden kann.
- Vor dem Eingang muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.
- Lüftung: auf das Lüften der Räume muss grossen Wert gelegt werden. Vor und nach dem Gottesdienst gründlich Lüften, **während dem Gottesdienst bleibt ein Kipfenster offen.**
- Ein- und Ausgang: es sind die Abstandsregeln einzuhalten und darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt.
- Kommt die Abstandsregelung zur Anwendung, ist eine Platzmarkierung vorzusehen **(bei uns die nach hinten gekehrten Stühle).**
- Vor und nach dem Gottesdienst müssen sämtliche Kontaktflächen (Türklinken, Kollektengefässe Treppengeländer usw.) gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Massnahmen ist das anwesende Behördenmitglied.

**Für Veranstaltungen und Gottesdienste mit Zertifikatspflicht gilt:  
(ab 50 Personen, inkl. Kinder, Mitwirkende)**

- Der Gottesdienst muss als zertifikatspflichtig ausgeschrieben sein.
- Zu Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat teilnehmen (Bestimmung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren). Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat (3G) auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen. (siehe «Prüfen des Covid Zertifikates»)  
**Zusätzlich gilt die Maskenpflicht für alle, auch für Kinder ab der 4. Klasse.**
- In der Kirche stehen **max. 65 Plätze zur Verfügung (unten 45, oben 20)**. Eine höhere Anzahl muss von der Kirchenpflege bewilligt werden. Es muss **mindestens 1 freier Stuhl** (nach hinten gekehrt) zwischen den Sitzplätzen sein, ausgenommen sind Paare/Familien. **Die Sitzordnung wird vor jedem Gottesdienst/Anlass von den Sigristen kontrolliert.**
- Die Kirchgemeinde als Veranstalterin der Gottesdienste hat die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen. In der Regel ist ein Behördenmitglied dafür zuständig und betraut eine weitere Person mit der Kontrolle. Es sollten mindestens 2 Personen die Kontrolle durchführen, um eine grössere Menschenansammlung zu vermeiden.
- Vor dem Eingang muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.
- Lüftung: auf das Lüften der Räume muss grossen Wert gelegt werden. Vor und nach dem Gottesdienst gründlich Lüften, **während dem Gottesdienst bleibt ein Kipfenster offen.**
- Vor und nach dem Gottesdienst müssen sämtliche Kontaktflächen (Türklinken, Kollektengefässe Treppengeländer usw.) gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Massnahmen ist das anwesende Behördenmitglied oder der/die diensthabende Sigrist/in oder der fremde Veranstalter.
- 

**Prüfen des Covid Zertifikates**

- Technische Angaben  
Um die Gültigkeit der jeweiligen Covid-Zertifikate zu überprüfen, besteht eine sogenannte «COVID Certificate Check»-App. Sie wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) entwickelt und kann über die gängigen App-Stores heruntergeladen werden.
- Prüfvorgang
  1. Der Prüfvorgang sieht so aus, dass der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Zertifikat in der genannten App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft wird. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.
  2. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto). **Bei uns bekannten Personen kann auf das Ausweisdokument verzichtet werden.**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die App beim Prüfvorgang keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App speichert.

*Für Gottesdienste **im Aussenbereich** gilt:*

- Kein Zertifikat erforderlich bis 300 Personen

*Singt im Gottesdienst ein Chor ohne Schutzmasken,*

benötigen die Chormitglieder in jedem Fall ein Zertifikat, und es sind von allen Anwesenden die Kontaktdaten zu erheben, auch bei zertifikatspflichtigen Gottesdiensten

*Kirchenkaffee im Innenbereich, analog der Gastronomie*

- Im Innenbereich Zertifikatspflicht **und Maskenpflicht, die Kontaktdaten müssen aufgenommen werden.**
- Konsumationen sind nur im Sitzen erlaubt.
- **Im Saal wird die Platzzahl auf 24 eingeschränkt.**

*Kirchenkaffee im Aussenbereich, analog der Gastronomie*

- Keine Zertifikatspflicht
- Es gelten keine Einschränkungen

*Zertifikatspflicht bei Mitarbeitern*

- Für Mitarbeiter, Pfarrpersonen und Behördenmitglieder der ref. Kirche, die im dienstlichen Rahmen aktiv am Gottesdienst teilnehmen, **besteht keine Zertifikatspflicht.**
- Sollten am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende der Kirchgemeinde über kein gültiges Zertifikat verfügen, so haben sie die gängigen Schutzmassnahmen einzuhalten (Maskentragepflicht und Abstand).
- Wenn die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde auf freiwilliger Basis ein Zertifikat vorweisen, so gelten für sie dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.
- Für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

## **Weitere Veranstaltungen / Gruppen**

### *Kulturelle und sportliche Aktivitäten*

- Für **alle** öffentlich zugänglichen Veranstaltungen gelten die Zertifikatspflicht **und** die Maskenpflicht. Für beständige Gruppen entfällt die Möglichkeit, sich ohne Zertifikat zu treffen.

### *Lager*

- Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht.

## **Arbeit**

- **Sobald sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält, gilt die Maskenpflicht.**
- Wo immer möglich und sinnvoll ist das Arbeiten im Homeoffice empfohlen.
- Das Sekretariat ist während der Telefonzeiten besetzt, danach wird das Arbeiten im Homeoffice empfohlen.
- Sitzungen können online durchgeführt werden. Der Saal ist aber gross genug, dass Sitzungen bis max. 12 Personen vor Ort und mit Maske durchgeführt werden können.

## **Private Treffen und Feste im Saal**

- Es gelten die Regeln der Saalbenutzung:
  - o Konzertbestuhlung max. 30 Personen
  - o Mit Konsumationen max., 24 Personen

## **Masken**

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskenpflicht.

## **Kirchlicher Unterricht**

- Es gilt die Maskenpflicht für Erwachsene und Kinder ab der 4. Klasse. **Bei altersdurchmischten Angeboten gilt sie auch für jüngere Kinder.**
- Die Zertifikatspflicht gilt grundsätzlich erst ab 16 Jahren.